

Allgemeine Bedingungen zum Wartungsvertrag

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Anbieter hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Standort des Wartungsobjektes

- 2.1 Der Anbieter übernimmt die Durchführung von Wartungsarbeiten am Wartungsobjekt nur an dem vertraglich vorgesehenen Ort. Ändert der Kunde den Standort des Wartungsobjektes, behält sich der Anbieter vor, die vereinbarten Konditionen dem gegebenenfalls veränderten Anfahrtswege anzupassen.
- 2.2 Werden die Anfahrtswege für den Anbieter unzumutbar und erhöhen sich demzufolge die Konditionen unangemessen, bietet der Anbieter dem Kunden bereits jetzt die einvernehmliche Aufhebung des Wartungsvertrages gegen Zahlung von 75% der gemäß Vertrag bis zum nächstmöglichen Termin einer ordentlichen Kündigung noch ausstehenden Beträge.

3. Wartungsumfang

- 3.1 Der Kunde hat das Wartungsobjekt sachgerecht und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

3.2 Im Wartungsumfang sind enthalten:

Die Durchführung von Wartungsarbeiten während der beim Anbieter gültigen Geschäftszeit (montags - donnerstags 8.00 - 17.00 Uhr / freitags 8.00-14.00 Uhr). Die Wartung hat den Zweck, die Wartungsgegenstände in betriebsbereiten Zustand zu versetzen und / oder zu erhalten. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch den Anbieter oder einen vom Anbieter beauftragten Dritten. Sie beinhaltet das Prüfen, Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden, Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluss gegeben ist. Die im Wartungspreis enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Seitenvolumen auf Bedarf nachgeliefert. Der Kunde verpflichtet sich zu sachgemäßer Nutzung und ausschließlicher Verwendung der vom Anbieter empfohlenen Verbrauchsmaterialien für das Wartungsobjekt.

Übersteigt der Verbrauchsmaterial-Aufwand den kalkulierten Bedarf von 5% bei s/w-Seiten und 20% bei color-Seiten, so ist der Anbieter zur anteiligen Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien auf Basis der aktuellen Hersteller-Verkaufspreise berechtigt.

3.3 Im Wartungsumfang sind nicht enthalten:

Die nachfolgend aufgezählten Arbeiten sowie Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind im Wartungsumfang nicht enthalten und werden dem Kunden zu den jeweils vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung gestellt: Die Belieferung mit Papier, Heftklammern, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen; Anlieferung, Installation und Abholung des Wartungsgegenstandes; Installation der dazugehörigen Software, Applikation und Software Updates; Kalibrierungsservice bei Farbgeräten; Umprogrammieren auf Wunsch des Kunden nach der Ersteinstellung; nachträgliche Installation von Zubehör; Wartungsarbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der beim Anbieter üblichen Geschäftszeiten; zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die vom Anbieter nicht zu vertreten sind; Nach- und Auffüllen von Verbrauchsmaterial, insbesondere Toner und Papier; Wartungsarbeiten infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung von nicht vom Anbieter freigegebenen Verbrauchsmaterialien; Entrichtung einer ggf. anfallenden Urheberrechtsabgabe.

- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, während des Vertragszeitraums ausschließlich vom Anbieter oder dessen Erfüllungsgehilfen empfohlene Materialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Wartungsgegenstandes zu verwenden.

4. Preisanpassung

Der Anbieter hat das Recht, durch schriftliche Änderungsanzeige den in diesem Vertrag vereinbarten Seitenpreis unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende im gleichen Verhältnis zu verändern, wie sich die Einkaufspreise des Anbieters für Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile oder die Löhne ändern. Sofern innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten Preiserhöhungen von mehr als 10% verlangt werden, bedarf es für den 10% übersteigenden Teil der geforderten Preiserhöhung der Zustimmung des Kunden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend zugunsten des Kunden im Falle sinkender Einstandskosten des Anbieters.

Eine Anpassung der Pauschale und des Seitenpreises ist ebenfalls vorzunehmen, wenn sich der bei Vertragsabschluss geltende Umsatzsteuersatz ändert.

5. Abrechnung

- 5.1 Der Zahlungen setzen sich zusammen aus der monatlichen Pauschale sowie dem Preis für die tatsächlich angefallenen Folge-Seiten.
- 5.2 Nicht genutzte Seiten im Rahmen der monatlichen Pauschale verfallen am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums. Nach Erreichen der monatlichen Mindestabnahme gilt der Folgeseiten-Preis.
- 5.3 Die Abrechnung des effektiven Verbrauchs (Folge-Seiten) erfolgt im Nachhinein durch den Anbieter. Der Anbieter ist auch berechtigt, die Abrechnung durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Über eine solche Beauftragung wird der Anbieter den Kunden entsprechend informieren. In diesem Fall wird der Dritte aufgrund gesonderter, jederzeit widerruflicher Vereinbarung mit dem Anbieter ermächtigt, das Entgelt für die, die vereinbarte Mindestabnahme pro Monat übersteigenden Seiten (Folge-Seiten) einzuziehen
- 5.4 Dem Kunden werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben.
- 5.5 Der Kunde verpflichtet sich, zum Ende der jeweiligen Übermittlungsintervalle, die der Anbieter oder der mit der Abrechnung beauftragte Dritte dem Kunden gesondert mitteilt, den Zählerstand in der vom Anbieter geforderten Art und Weise mitzuteilen. Die Verarbeitung der Zählerstandangaben erfolgt maschinell. Der Anbieter ist berechtigt, die Verarbeitung der Zählerstandangaben durch Dritte durchführen zu lassen.
- 5.6 Geht die Zählerstandmeldung bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist der Anbieter oder der mit der Abrechnung beauftragte Dritte berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittseitenzahl der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberücksichtigt. Nach Bekanntgabe des effektiven Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des Kunden zur rechtzeitigen Zahlung der vertragsgemäßen Konditionen wird dadurch nicht berührt.
- 5.7 **Die Abrechnung erfolgt auf der Basis einer Seite des Formates DIN A4; bei DIN A3 Formaten werden die Preise der entsprechenden DIN A4 Formate doppelt gezählt.** Der Anbieter ist zur Berechnung von zusätzlichen Verbrauchsmaterialien berechtigt. Grundlage für die Berechnung ist die Herstellerangabe bei 5 % Schwarzanteil je s/w Seite. Bei Farbseiten wird bei der Abrechnung angefertigter Seiten ein Deckungsgrad von 20% zugrunde gelegt.
- 5.8 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

6. Lasten des Wartungsobjektes

- 6.1 Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die beim Besitz und/oder bei der Nutzung des Wartungsobjektes anfallen, trägt der Kunde. Der Kunde übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haftung des Wartungsobjektes beziehen. Die Wartungsbeträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wartungsvertrages gültigen Steuern und Abgaben. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der betreffenden Verwaltungsübung behält sich der Anbieter eine entsprechende Anpassung der Wartungsbeträge vor.
- 6.2 Solange der Kunde den Besitz des Wartungsobjektes hat, stellt er den Anbieter von Ansprüchen jeglicher Art frei, die Dritte einschließlich staatlicher Institutionen aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes des Wartungsobjektes geltend machen.
- 6.3 Ändert sich während der Vertragslaufzeit die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer, dann ist der Anbieter berechtigt, die vom Kunden zu leistenden Zahlungen entsprechend anzupassen.
- 6.4 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Haltung des Wartungsobjektes relevant sind, sind vom Kunden zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen.

7. Gefährdung

- 7.1 Der Kunde haftet bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Wartungsobjekt in Berührung gekommen sind, während der Vertragslaufzeit für Beschädigung, Untergang und Verlust des Wartungsobjektes sowie für Wertminderung, die über die Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Wartungsobjektes hinausgeht. Verschuldensunabhängig haftet der Kunde für alle Risiken, die im Rahmen einer geeigneten Versicherung –

bei elektronischen oder elektrotechnischen Geräten bzw. Anlagen in Form einer Elektronikversicherung - versichert werden können. Eine Haftung des Kunden besteht nicht, wenn der Schaden auf höherer Gewalt, Zufall oder Verschulden des Anbieters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht.

- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich schriftlich über den Eintritt solcher Ereignisse zu unterrichten.
- 7.3 Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Wartungsobjektes, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Anbieter dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.4 Bei totaler Beschädigung oder Verlust des Wartungsobjektes kann jeder Vertragspartner den Wartungsvertrag zum Ende eines Vertragsmonates kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Wartungsobjektes kann der Kunde innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzung zum Ende eines Vertragsmonates kündigen.
- 7.5 Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Wartungsobjekt unverzüglich auf seine Kosten reparieren zu lassen.
- 7.6 Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Wartungsobjektes entbinden den Kunden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Wartungszahlungen, wenn der Wartungsvertrag wirksam diesbezüglich gekündigt ist und nicht gemäß der vorstehenden Bestimmungen fortgesetzt wird.
- 7.7 Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungsverpflichtungen des Kunden angerechnet bzw. ihm zur Erfüllung seiner Reparaturverpflichtungen gutgebracht.

8. Versicherung

- 8.1 Handelt es sich bei dem Wartungsobjekt um eine elektrotechnische oder elektronische Anlage/Gerät, verpflichtet sich der Kunde, eine Elektronikversicherung abzuschließen. Das Risiko einer eventuellen Unterdeckung trägt der Kunde.
- 8.2 Der Kunde hat dem Anbieter auf Anforderung den Nachweis über den Abschluss der Versicherungen zu erbringen. Erbringt der Kunde den Nachweis nicht, so kann der Anbieter nach entsprechender Fristsetzung das Wartungsobjekt zu Lasten des Kunden versichern lassen.

9. Haftung des Anbieters

- 9.1 Eine Haftung des Anbieters, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - besteht nur, wenn der Schaden
- a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist oder
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 9.2 Haftet der Anbieter gem. Ziff.: 9.1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung der Anbieter bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen typischer Weise rechnen musste.
- 9.3 Bei Anbindung des Wartungsobjektes an ein beim Kunden bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist der Kunde verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen. Der Anbieter haftet nicht für die Fehlerfreiheit der bei Anbindung an ein EDV-System eingesetzten Software, insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems, einschließlich des bereits beim Kunden bestehenden Systems. Die Haftung bei eventuellem Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 9.4 Der Anbieter haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 10.1 Der Anbieter ist berechtigt, Ansprüche sowie alle sonstigen Rechte aus diesem Vertrag, d.h. auch den Vertrag als Ganzes an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Der Kunde bleibt auch nach Übertragung in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.
- 10.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann von dem Kunden nur geltend gemacht werden, soweit es sich auf Ansprüche aus diesem Vertrag bezieht.

11. Vertragsbeendigung I Kündigung

- 11.1 Der Wartungsvertrag ist während der vereinbarten Mindestlaufzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit, nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Verlängerungszeitraumes, schriftlich gekündigt wird.
- 11.2 Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Dieser liegt für beide Parteien im Fall der Ziff. 7.4 dieser Bedingungen vor, und für den Anbieter auch dann, wenn bei quartalsweiser Zahlungsweise der Kunde für mehr als dreißig Tage mit der Entrichtung einer Zahlung in Verzug ist; bei monatlicher Zahlungsweise der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlungen oder eines nicht unerheblichen Teils der Zahlungen in Verzug ist; der Kunde Wechsel, Schecks oder vereinbarte Lastschriften mangels Deckung wiederholt zu Protest gehen lässt; eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt bzw. einzutreten droht, insbesondere wenn gegen ihn nachteilige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen; der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder für seine Bonität relevante Tatsachen verschwiegen hat oder seiner Auskunftspflicht aus Ziff. 16 nicht nachkommt und deshalb dem Anbieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zumuten ist; der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages - insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Wartungsobjektes - nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt; sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss vorausgesetzten Zustand ergibt (z.B. Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals, Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter, Wechsel in der Person des Firmeninhabers etc.).
- 11.3 Kündigt der Anbieter aus wichtigem Grund den Wartungsvertrag, so haftet der Kunde dem Anbieter zusätzlich für Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

12. Regelung für die Zeit nach Ablauf des Wartungsvertrages

Die vom Anbieter im Rahmen des Wartungsvertrages dem Kunden vorab zur Verfügung gestellten und zum Zeitpunkt des Vertragendes nicht verbrauchten Materialien, insbesondere Trommeln und Toner, sind Eigentum des Anbieters und vom Kunden an den Anbieter zurückzuführen. Dies gilt auch für bereits im Anbruch oder im Wartungsobjekt befindliche Materialien. Der Anbieter ist zur Berechnung dieser Materialien berechtigt, wenn eine Rückführung der Materialien nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende erfolgt ist.

13. Einsichtsrecht und Mittelungspflicht

- 13.1 Auf Anforderung des Anbieters ist der Kunde verpflichtet, während der Vertragsdauer Einblick in seine Jahresabschlussunterlagen zu gewähren.
- 13.2 Für den Fall, dass der Kunde mit einem anderen Unternehmen aufgrund eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages verbunden ist, wird der Kunde dem Anbieter über eine eventuelle Kündigung dieses Vertrages unverzüglich in Kenntnis setzen. Sollten dem Anbieter durch eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Benachrichtigung Nachteile entstehen, so ist der Kunde soweit gegenüber dem Anbieter einstandspflichtig. Der Kunde hat dem Anbieter auf Aufforderung unverzüglich eine andere gleichwertige Sicherheit zur Verfügung zu stellen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur schriftlich möglich.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, unverzüglich die unwirksamen Bestimmungen durch eine neue rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters.